

Vereinbarung über eine Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bei der ZVK Sachsen

Zwischen dem Arbeitgeber

Name
Anschrift

und dem Beschäftigten*

Name	Vorname	Geb.-Datum
Anschrift		

wird in Abänderung des Arbeits-/Anstellungs-/Dienstvertrages für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses vereinbart, dass die nachfolgend genannten künftigen Entgeltbestandteile nicht als Arbeitsentgelt ausgezahlt, sondern als Ausgleich nach den folgenden Bestimmungen in einen Beitrag zur Altersversorgung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung).

	Monat/Jahr
Beginn der Entgeltumwandlung	
Entgeltumwandlung	
<input type="checkbox"/> aus laufenden Bezügen	monatlich _____ €
<input type="checkbox"/> aus vermögenswirksamen Leistungen	monatlich _____ €
<input type="checkbox"/> aus Sonderzahlung im Monat _____ jährlich	_____ €
Arbeitgeberzuschuss	
<input type="checkbox"/> Der Arbeitgeberzuschuss enthält den gesetzlichen bzw. den tarifvertraglichen Zuschuss in Höhe von _____ % der Entgeltumwandlung	_____ €
<input type="checkbox"/> begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers von derzeit	_____ €
<input type="checkbox"/> begrenzt auf einen Entgeltumwandlungsbetrag von 4 % der BBG RV West	
<input type="checkbox"/> Es wird tarifvertraglich kein Arbeitgeberzuschuss gezahlt (§ 19 Abs. 1 BetrAVG).	
Gesamtbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung	
= Entgeltumwandlung + Arbeitgeberzuschuss	_____ €

Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber für eine ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung an die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK Sachsen) als Träger der betrieblichen Altersversorgung entrichtet.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Damit sind stets Personen aller Geschlechter gemeint.

1. Erläuterungen zum Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeberzuschuss beinhaltet die Weitergabe einer eventuellen Ersparnis an den Sozialversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung erzielt. Er wird auf den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (§ 1a Abs. 1a, § 26a BetrAVG) angerechnet. Eine abweichende Zuschussregelung kann nur aufgrund eines bestehenden Tarifvertrags getroffen werden (§ 19 Abs. 1 BetrAVG). Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort unverfallbar.

2. Durchführung der Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber und der Beschäftigte vereinbaren als Ergänzung zum Arbeitsvertrag, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf vorseitig benannte künftige Entgeltbestandteile ab dem vorseitig benannten Datum in der vorseitig benannten Höhe nicht an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vom Arbeitsentgelt einbehaltenen und umgewandelten Entgeltbestandteile sowie den Arbeitgeberzuschuss ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsleistungen zu verwenden.

Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Satzung der ZVK Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Erteilung der Versorgungszusage ist vom Arbeitnehmer noch ein separater Antrag auf ZusatzrentePlus bei der ZVK Sachsen zu stellen. Bei der Entgeltumwandlung ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der/die Beschäftigte Versicherte/r des Versicherungsverhältnisses.

3. Ruhen/Beendigung der Entgeltumwandlung

Ruht während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die Pflicht des Arbeitgebers auf Zahlung von Entgelt (z. B. während einer Elternzeit, nach Ende der Entgeltfortzahlung bei Krankheit) oder endet das Beschäftigungsverhältnis, so ruht oder entfällt auch die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung der vereinbarten Beiträge. Die/der Beschäftigte hat dann das Recht, die vereinbarten Beiträge aus eigenen Mitteln an die ZVK Sachsen abzuführen.

Bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis kann die/der Beschäftigte die Fortführung der ZusatzrentePlus innerhalb von drei Monaten nach Ende der Beschäftigung bei der ZVK Sachsen beantragen.

4. Besondere Hinweise zur Entgeltumwandlung

Der Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung beträgt 1/160stel der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV).

Infolge der Entgeltumwandlung

- ergibt sich eine Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung und damit ggf. eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche,

- verringert sich grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers abhängig sind (Krankengeldzuschuss, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld).

a) Hinweise zur Versteuerung

Die umgewandelten Beträge und der Arbeitgeberzuschuss sind im Rahmen des § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West nicht übersteigen. Wurden bereits Beiträge gem. § 40b EStG a.F. pauschal versteuert, sind diese auf den Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen. Auch der Zusatzbeitrag des Arbeitgebers sowie ggf. die Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente sind steuerfrei und mindern den für die Entgeltumwandlung zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend.

Wird die steuerfreie Obergrenze überschritten, so wird der darüber liegende Beitrag individuell versteuert. Die Steuerfreiheit besteht nur bei Entgeltumwandlung in einem ersten Dienstverhältnis.

Die späteren Rentenleistungen unterliegen der nachgelagerten Besteuerung, wenn die Beiträge steuerfrei waren. Wurden die Beiträge individuell versteuert, so erfolgt eine Besteuerung des Ertragsanteils.

b) Hinweise zur Sozialversicherung

Die Beiträge sind bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung.

Für die Rentenleistungen gilt die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre.

5. Kündigung

Diese Vereinbarung kann erstmals zum _____ und danach zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat von der/dem Beschäftigten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch) bleibt unberührt.

6. Hinweise zum Datenschutz

Die Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der ZVK Sachsen und zu den Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz. Die Angabe der vollständigen Daten ist zur Bearbeitung des Antrags unbedingt erforderlich. Bei der Verweigerung von Angaben ist die Begründung bzw. Durchführung der Versicherung nicht möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte/r	Unterschrift Arbeitgeber